

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Sehhilfen von Erwachsenen im Rahmen des Vorgriffs erweitert

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 14. Juli 2015, 14 B 13.654 die nach bayerischem Beihilferecht für Erwachsene auf wenige Fallgestaltungen eingeschränkte Beihilfefähigkeit schriftlicher augenärztlicher verordneter Sehhilfen bei Vorliegen einer gravierenden Sehschwäche als verfassungsrechtlich unvereinbar und damit als nichtig erachtet.

Nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. September 2015 soll diesem Urteil im Vorgriff bis zur einer entsprechenden Anpassung der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) bei der künftigen Beihilfefestsetzung dadurch Rechnung getragen werden, dass § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBhV, der die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Sehhilfen regelt, in folgender Fassung angewendet wird:

„2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach schriftlicher augenärztlicher Verordnung bei

- a) Blindheit beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.0) oder
- b) Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen Auges (Diagnoseschlüssel H 54.1) oder
- c) gravierender Sehschwäche beider Augen (Diagnoseschlüssel H 54.2) oder
- d) erheblichen Gesichtsfeldausfällen oder
- e) gravierender Sehschwäche ab -10,0 dpt.“**

Die unter Buchstabe e ergänzend aufgenommene Diagnose wird bei Aufwendungen für entsprechende Sehhilfen, die seit dem 14. Juli 2014 beschafft worden sind, beihilferechtlich berücksichtigt. Erforderlichenfalls ist im Rahmen der Beihilfefestsetzung die Jahresfrist (Art. 96 Abs. 3 a BayBG bzw. § 48 Abs. 6 BayBhV) nicht anzuwenden.

Beitrag: Johann Radlinger, Januar 2016